

Kanton Obwalden
Gemeinde Kerns



Öffentliche Auflage

Teilrevision Ortsplanung Kiesabbau Oberwald

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Luzern, 17. Mai 2024

Impressum

Verfasser: Philipp Baur, Gabriele Horvath

Auftraggeber: Gemeinde Kerns
Sarnerstrasse 5
6064 Kerns
www.kerns.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: N:\16 OW\62 Kerns\03 Teilrevision Kiesabbau Oberwald\13
Nutzungsplan\40 öA\Ber\Ber_Teilrevision_öA.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
17.08.2023	Vorprüfung
17.05.2024	Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Planungsvorhaben	2
2.1	Planungsgegenstand	2
2.2	Planungszweck und Projektbeschreibung	2
2.2.1	Perimeter	3
2.2.2	Abbau und Etappierung	4
2.2.3	Erschliessung	6
2.2.4	Prüfung von Varianten	7
2.2.5	Bedarfsnachweis und Standortgebundenheit	7
2.2.6	Interessenabwägung	8
2.3	Änderungen im Baureglement	8
2.4	Änderung im Zonenplan Landschaft	10
2.5	Auswirkungen der Anpassung der Nutzungsplanung	11
2.5.1	Umweltverträglichkeit	11
2.5.2	Verkehr	11
2.5.3	Landschaft	12
2.5.4	Wald	12
2.6	Fazit	13
3	Planungsablauf	14
3.1	Verfahrensschritte	14
3.2	Verfahrenskoordination	15
3.2.1	Richtplananpassung	15
3.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	16
3.2.3	Rodungsgesuche	16
3.2.4	Abbauprojekt	16
3.3	Übergeordnete kommunale Planungsinstrumente	16
4	Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV	17
4.1	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	17
4.2	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	18
4.3	Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes	18
4.3.1	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN	18
4.4	Berücksichtigung des kantonalen Richtplans	19

4.4.1	Vorranggebiete Natur und Landschaft (Richtplankapitel E3)	19
4.4.2	Abbau mineralischer Rohstoffe (Richtplankapitel G1)	19
4.4.3	Wald (Richtplankapitel E7)	20
4.5	Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts	21
5	Berücksichtigung der Vorprüfung	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsablauf Nutzungsplanungsverfahren	14
--------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht Kiesabbaustelle Oberwald, Originalmassstab 1:25'000 (Quelle: UVB oeko-b, 15.05.2024)	4
Abb. 2	Blick von oben in die Kiesabbaustelle Oberwald (Quelle: oeko-b, 08.05.2018)	5
Abb. 3	Langfristige Erweiterungsoption (graue Fläche) (Quelle: UVB 15.05.2024)	6
Abb. 4	Kantonaler Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022)	19

Anhangverzeichnis

Anhang A

Schematische Darstellung der Verfahrenskoordination, Februar 2024

Beilagenverzeichnis

- Kiesabbau Oberwald, Kerns (OW): Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 15.05.2024, Ingenieurgemeinschaft oeko-b ag, Stans, Geotest AG, Alpnach Dorf
- Kiesabbau Oberwald, Kerns (OW): Bericht Abbauprojekt vom 15.05.2024, Ingenieurgemeinschaft oeko-b ag, Stans, Geotest AG, Alpnach Dorf
- Rodungsgesuch Kiesabbau Oberwald

1 Ausgangslage

Die Korporation Kerns betreibt seit den 1940er-Jahren eine Kiesabbaustelle im Oberwald zur Verwendung von Kies als Planiematerial für unbefestigte Strassen. Gestützt auf eine Machbarkeitsstudie vom Januar 2016 hat die Korporation Kerns mit Schreiben vom 27. März 2017 der Einwohnergemeinde Kerns beantragt, die Kiesabbaustelle Oberwald künftig für den Eigenbedarf und den Verkauf an Dritte ohne Errichten einer Deponie weiterbetreiben zu dürfen.

Da es sich um eine altrechtliche Kiesentnahme handelt, die seit den 1940er-Jahren betrieben wird, liegt keine entsprechende Bewilligung vor und es gibt keinen Eintrag in der kommunalen Nutzungsplanung. Im Rahmen der Teilrevision Ortsplanung 2021-2023 wurde eine entsprechende Umzonung des Gebiets Oberwald beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) zur Vorprüfung eingereicht. Im kantonalen Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022) ist die Kiesgrube als Abbaustandort erwähnt, allerdings mit Koordinationsstand Zwischenergebnis. Gemäss Vorprüfungsbericht des BRD vom Februar 2022 ist für die Vergrösserung des Abbauperimeters eine Anhebung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung notwendig. Daher wurde die Umzonung der Abbaustelle Oberwald aus der Teilrevision Ortsplanung 2021-2023 ausgegliedert und wird nun in der vorliegenden Planung als projektbezogene Einzonung behandelt.

Die Kiesgrube soll einer ordnungsgemässen Zone zugewiesen und der Abbauperimeter soll auf den Bedarf erweitert werden. Das Abbauvolumen wird auf insgesamt rund 800'000 m³ geschätzt. Aufgrund der Lage im Wald und einem Abbauvolumen von mehr als 300'000 m³ untersteht das Vorhaben der UVP-Pflicht und erfordert ein Rodungsverfahren. Für die Erteilung der Abbaubewilligung ist ein koordiniertes Verfahren mit dem Nutzungsplanungsverfahren als Leitverfahren erforderlich. Zeitgleich ist ein Richtplanverfahren zur Anpassung des Richtplaneintrags zum Materialabbau Oberwald durchzuführen. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Firmen oeko-b und Geotest (Stand 15.05.2024) wurde zusammen mit dem Baugesuch und dem notwendigen Rodungsgesuch erarbeitet und dient als Grundlage (vgl. Beilagen).

Die Anhebung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung bedingt eine Anpassung des kantonalen Richtplans 2019. Die entsprechende Richtplananpassung wird parallel zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt und ist dem separaten Dossier zu entnehmen.

2 Planungsvorhaben

2.1 Planungsgegenstand

Folgende Instrumente der kommunalen Nutzungsplanung werden revidiert und von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen:

- Baureglement, Änderung Teilrevision Ortsplanung Kiesabbau Oberwald
- Zonenplan Landschaft, Änderung Oberwald, Parzelle Nr. 1481, 1:5'000

Die Zonenplan-Änderung wird nach der Genehmigung in den Zonenplan Landschaft integriert.

Des Weiteren sind folgende Projektgrundlagen verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Teilrevision:

- Kiesabbau Oberwald, Kerns (OW): Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 15.05.2024, Ingenieurgemeinschaft oeko-b ag, Stans, GEOTEST AG, Alpnach Dorf;
- Kiesabbau Oberwald, Kerns (OW): Bericht Abbauprojekt vom 15.05.2024, Ingenieurgemeinschaft oeko-b ag, Stans, GEOTEST AG, Alpnach Dorf;
- Rodungsgesuch Kiesabbau Oberwald.

2.2 Planungszweck und Projektbeschreibung

Auslöser für die vorliegende Teilrevision ist die geplante Erweiterung des Abbauperimeters im Gebiet Oberwald und die dazu notwendige Zuweisung der Fläche zu einer geeigneten Zone. Übergeordnetes Ziel ist es, den lückenlosen Weiterbetrieb der Abbaustelle sicherzustellen. Aufgrund einer Aufforderung durch die Gemeinde Kerns und das kantonale Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE) liess die Korporation Kerns im Januar 2016 durch die oeko-b eine Studie zum Kiesabbau Oberwald erarbeiten. Diese kommt zum Schluss, dass durch die etappenweise Erweiterung der Grube ein Abbau von Bergschotter noch für einige Jahrzehnte machbar sein dürfte (vgl. Bericht Abbauprojekt in der Beilage).

Der vorhandene Bergschotter eignet sich sehr gut für den Strassen- und Wanderwegbau sowie deren Unterhalt. In den vergangenen Jahren lag die jährliche Abbaumenge bei durchschnittlich 4'000 m³. Das Planiematerial als Hauptprodukt ist in der Region selten und in dieser Menge an gut zugänglicher Stelle weitherum einmalig und auf dem Markt sehr gefragt. Die Nachfrage dürfte künftig noch zunehmen. Die Korporation Kerns beabsichtigt mit dem Abbauprojekt, während 25 bis 40 Jahren jährlich zwischen 12'000 und 25'000 m³ Planiematerial (Hauptprodukt) sowie Koffermaterial und Sickerkies (Nebenprodukte) für den Eigenbedarf und den regionalen Markt bereitzustellen.

Die Grube wurde bereits in der Vergangenheit sporadisch zur Bewältigung von Unwetterereignissen und als Zwischenlager für Geschiebe und Schwemmholz aus dem Geschiebesammler „Ledi“ am Melbach genutzt. Die Abbaustelle Oberwald war in einem Schreiben des kantonalen Amtes für Wald und Raumentwicklung vom 13. November 2008 als möglicher Standort

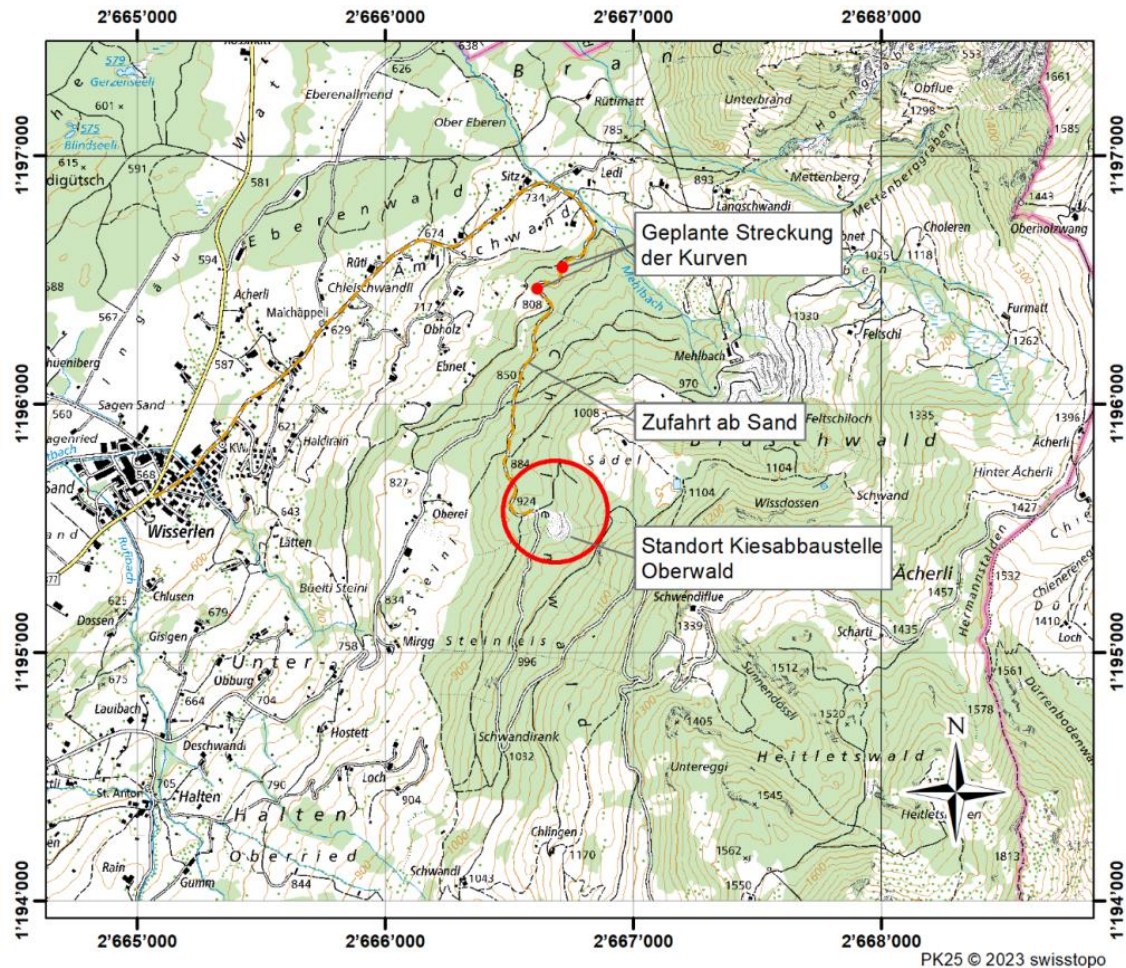
für diesen Zweck aufgeführt. In Ermangelung anderer geeigneter Standorte wird sie auch künftig diesem Zweck dienen (vgl. UVB).

Die Korporation Kerns hat ein optimiertes und bewilligungsfähiges Abbauprojekt erarbeitet, welches zusammen mit dem Bericht zur Umweltverträglichkeit und dem Rodungsgesuch als Grundlage für die Zonenplanänderung dient (vgl. Beilagen). Da die Materialzufuhr (ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Material aus Geschiebesammeln und bei Unwettern anfallendem Material) nur zu dessen Aufbereitung und zu Rekultivierungszwecken in Betracht gezogen wird, ist keine Deponiebewilligung notwendig.

2.2.1 Perimeter

Der Abbauperimeter basiert auf einer Prospektion des abbaubaren Rohstoffs und umfasst eine Fläche von 1'344 Aren auf der Parzelle Nr. 1481 im Gebiet Oberwald zuzüglich der notwendigen Flächen zur Erschliessung (Ächerlistrasse, Ausbau Maschinenweg). Damit eine möglichst hohe Verwertungsrate und ein effizienter Betrieb erreicht werden, muss eine relativ grosse Abbaufäche (Mischen unterschiedlicher Qualitäten) und eine hinreichende Fläche für Aufbereitung und Lager zur Verfügung stehen. Als beste Lösung mit dem geringsten Eingriff in Wald und Landschaft hat sich gemäss Abs. 8 UVB die Erweiterung bis zur oberen und nördlichen Grenze des nachgewiesenen Rohstoffs, nach unten bis zur Ächerlistrasse und im Süden rund 60 m über die bestehende Grube hinaus erwiesen. Ebenfalls in den Perimeter einbezogen wird der bestehende Lagerplatz unterhalb der Ächerlistrasse. Der Rodungsperimeter umfasst nebst der Grube mit Erweiterungsperimeter auch das von den Erschliessungen betroffene Waldareal (Kurvenstreckung Ächerlistrasse und Ausbau Maschinenweg, vgl. Abs. 9.4 UVB und Rodungsgesuch).

Abb. 1 Übersicht Kiesabbaustelle Oberwald, Originalmassstab 1:25'000 (Quelle: UVB oeko-b, 15.05.2024)



2.2.2 Abbau und Etappierung

Das Abbauvolumen wird auf insgesamt rund 800'000 m³ geschätzt, der festgelegte Perimeter ergibt rund 490'000 bis 630'000 m³, wovon 50 bis 65 % verwertet werden können. Bei einer Betriebsdauer von 25 bis 40 Jahren ergibt sich eine jährliche Abbaurrate von 12'000 bis 25'000 m³. Das Hauptprodukt ist hochwertiger tongebundener Bergschotter, welcher sich hervorragend als Planiermaterial für unbefestigte Strassen eignet. Das Angebot in der Region ist gering, die Nachfrage hingegen stetig hoch. Gemäss Bericht zum Abbauprojekt ist nicht mit einer Änderung der gefragten Sortimente zu rechnen. Als Nebenprodukt fällt Koffermaterial an sowie kleinere Mengen Sickerkies. Das abgebaute Material wird möglichst nicht umgelagert und sofort aufbereitet, damit seine Qualität nicht beeinträchtigt wird. Material aus Geschiebesammlern wird aufbereitet und verkauft oder vor Ort für die Rekultivierung verwertet.

Die heute auf drei Teilflächen aufgeteilten Plätze für Aufbereitung und Lager werden an eine Stelle an der Nordwestecke des Perimeters verschoben und bis zum Ende des Betriebs dort belassen. Damit entfällt beim künftigen Grubenbetrieb die Querung der Ächerlistrasse.

Es wird mit einem Betriebsunterbruch im Winter gerechnet. Eine Schneeräumung wird nur bei dringenden Kundenbedürfnissen in Betracht gezogen.

Es sind drei Etappen vorgesehen mit anschliessender Stilllegung und Wiederaufforstung. Im revidierten Baureglement wird die Abbauzone auf 35 Jahre befristet.

- Etappe 1 (ca. 2025-2035): Durch Rodung und Absenkung des Geländes wird der Aufbereitungs- und Lagerplatz nach Westen verschoben. Das Lager unterhalb der Ächerlistrasse wird aufgehoben und rekultiviert.
- Etappe 2 (ca. 2035-2045): Die Grube wird nach der Verschiebung des Aufbereitungs- und Lagerplatzes um ca. 80 m nach oben und um ca. 35 m nach Süden erweitert.
- Etappe 3 (ca. 2045-2055): Die Grube wird nach oben und nach Süden bis an den geplanten Grubenrand erweitert. Der Hügel oberhalb der Ächerlistrasse wird bis gegen Ende des Abbaus als landschaftliche Kulisse erhalten.
- Stilllegung (ca. 2055-2060): Der Lager- und Aufbereitungsplatz und der Schlagbaum werden rückgebaut, die geplante Endform wird erstellt und die Wiederaufforstung abgeschlossen.

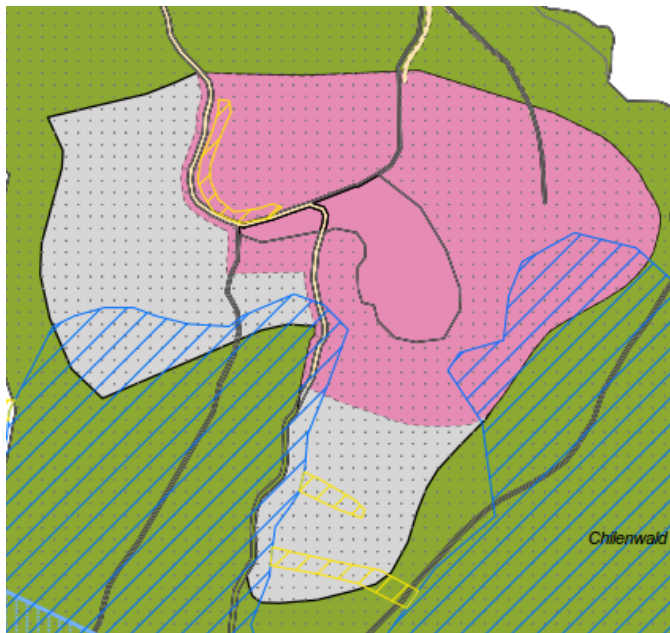
Der detaillierte Projektbeschrieb wie auch das Abbau- und Betriebskonzept sind den Berichten zur Umweltverträglichkeit und zum Abbauprojekt vom 15.05.2024 zu entnehmen (vgl. Beilagen).

Abb. 2 Blick von oben in die Kiesabbaustelle Oberwald (Quelle: oeko-b, 08.05.2018)



Langfristig wäre denkbar, den Abbauperimeter der Kiesabbaustelle Oberwald in westlicher und südlicher Richtung zu erweitern (vgl. Abb. 3). Eine allfällige Erweiterung ist nicht Teil der vorliegenden Teilrevision und wäre bei ausgewiesenem Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt vertieft zu prüfen.

Abb. 3 Langfristige Erweiterungsoption (graue Fläche) (Quelle: UVB 15.05.2024)



2.2.3 Erschliessung

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über die Ächerlistrasse. Die Ächerlistrasse zweigt im Gebiet Sand von der Kantonsstrasse Kerns-Stans ab. Sie ist bis zum Wald im Besitz der Gemeinde, anschliessend ist die Korporation Kerns Grundeigentümerin. Für den Verkauf von Material ist die Hauptabfuhrrichtung auf der Stanserstrasse erfahrungsgemäss in Richtung St. Jakob/Ennetmoos. Die Zufahrt über die Ächerlistrasse genügt gemäss den Erfahrungen der Korporation hinsichtlich Geometrie und Tragfähigkeit für die mit der Erweiterung verbundenen Transporte.

Zwei unübersichtliche enge Kurven oberhalb des Waldeingangs werden durch eine bergseitige Verbreiterung um maximal 2 m gestreckt. Aufgrund des nur geringen Mehrverkehrs sind keine zusätzlichen Ausweichstellen nötig. In der Betriebsphase wird die Einfahrt in die Grube mittels Schlagbaum abgesperrt. Grubenintern wird die Zugänglichkeit mit Pisten sichergestellt. Die notwendige Erschliessung für die Abbaustelle Oberwald wird gemäss den kantonalen Anforderungen als Verkehrsfläche ausgeschieden.

Zu Beginn der Etappe 3 ist der Ausbau des bestehenden, in den oberen Perimeterbereich führenden Maschinenweges am nördlichen Perimeterrand erforderlich (3 m Breite, Wendepalte mit 8 m Achsradius und Kurvenverbreiterung). Künftig könnte für eine spätere Erweiterung der Grube nach Westen hin eine Umleitung der Ächerlistrasse bergwärts erfolgen. Diese ist im Abbauprojekt im Bericht in der Beilage detailliert beschrieben.

Die bestehende Kiesabbaustelle ist nicht an eine Wasserversorgung angeschlossen. Nördlich des Abbauperimeters verläuft aber eine Wasserleitung, welche im Besitz der Korporation Kerns ist und von der das Brauchwasser abgezweigt wird (vgl. Abs. 7 Bericht zum Abbauprojekt).

2.2.4 Prüfung von Varianten

Zur Weiterführung der Kiesabbaustelle wurden durch die Korporation Kerns diverse Varianten geprüft. Diese reichen von einer Schliessung der Grube über eine Minimalvariante mit Kiesabbau nur für den Eigenbedarf der Korporation bis zur Maximalvariante mit Kiesabbau für den Eigenbedarf und die ganze regionale Nachfrage.

Aufgrund der im Bericht zum Abbauprojekt detailliert aufgeführten Argumente hat sich die Korporation Kerns entschieden, die reduzierte Variante mit Umschlags- und Aufbereitungsplatz für die Bewältigung von bei Unwettern anfallendem Material als Bestvariante weiterzuverfolgen.

2.2.5 Bedarfsnachweis und Standortgebundenheit

Die dem Bericht zum Abbauprojekt beigelegten geologischen Untersuchungen zeigen, dass im Untersuchungsperimeter das erforderliche Rohstoffvorkommen in genügendem Ausmass vorhanden ist. Momentan bestehen nur bedingt gleichwertige Abbaustellen bezüglich Menge und Qualität. Ähnliches Material mit gleichwertiger Qualität kann nur aus teilweise sehr abgelegenen, meist kleinen oder auslaufenden Abbaustandorten bezogen werden. Ohne die Kiesabbaustelle im Oberwald müssten bei grösserem Bedarf die Mengen ausserkantonale mit entsprechenden Transportdistanzen bezogen werden (z. B. Gasperini Uri oder Netstaler Kalksteinschotter GL). Daher besteht ein dringender Bedarf und damit ein öffentliches Interesse am Erhalt der Kiesabbaustelle Oberwald. Mit der Rohstoffgewinnung im Gebiet Oberwald wird zudem ein wichtiger Beitrag an das vom Regierungsrat angestrebte Ziel der hohen kantonalen Eigenversorgung geleistet.

Gemäss dem Absatz aus der bestehenden Kiesgrube in den vergangenen Jahren ohne Verkaufsstrategie (ca. 4'000 m³/Jahr) wird für die kommenden Jahre ein mindestens gleichwertiger, wenn nicht höherer Absatz erwartet. Aufgrund der Grössenordnung der vorhandenen Rohstoffreserve am Standort sowie durch die bereits vorhandene Erschliessung ist eine effiziente Belieferung der Abnehmer gewährleistet. Zudem handelt es sich bei der Kiesabbaustelle Oberwald um einen bestehenden Abbaustandort, welcher bereits im kantonalen Richtplan eingetragen ist.

Detaillierte Angaben zum Bedarfs- und Rohstoffnachweis wie auch der Standortgebundenheit sind Abs. 6 des Berichtes zum Abbauprojekt zu entnehmen.

2.2.6 Interessenabwägung

Mit der Erweiterung der Grube Oberwald wird ein gutes und verglichen mit dem bisherigen Abbau noch besseres Verhältnis zwischen verwertbarem Rohstoff und beanspruchter Fläche erreicht. Mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung wird für die Kiesabbaustelle eine überlagernde Zone definiert, wodurch sowohl Abbau und Betrieb als auch die temporäre Rodung geregelt werden. Das Vorhaben tangiert keine Inventarobjekte oder Schutzgebiete (vgl. Abs. 4). Da es sich um eine Erweiterung der Grube handelt, ist keine neue Erschliessung erforderlich. Die Grube ist nur aus grosser Distanz teilweise einsehbar. Mit den vorgesehenen moderaten jährlichen Abbauraten und der regionalen Vermarktung bleiben die Transportwege kurz und der Mehrverkehr begrenzt. Es wurden diverse Varianten geprüft, mit der vorliegenden Planung wird eine reduzierte Variante umgesetzt, die aber dem kantonalen Ziel der Eigenversorgung ausreichend Rechnung trägt. Die Standortgebundenheit und der Bedarf wurden nachgewiesen. Ausser der temporären Beanspruchung von Waldareal verursacht das Vorhaben keine Nutzungskonflikte (vgl. Abs. 2.5.4 und 4). Die Umweltverträglichkeit wurde nachgewiesen (vgl. UVB).

2.3 Änderungen im Baureglement

Das Baureglement vom 11. September 2012 (Stand: 21. September 2023) wird im Rahmen der Teilrevision geändert. Die Änderungen sind in der Vorlage in roter kursiver Schrift hervorgehoben.

In der Nutzungsplanung sind die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Standortes zu schaffen. Die zulässigen Nutzungen, die Endgestaltung, die Abbaudauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen sind zu regeln. Die Bestimmungen werden im Baureglement (BauR) ergänzt.

Materialabbau- und Deponiezonen werden gemäss Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes (BauG) als Bauzonen ausgeschieden. Als überlagerte Nutzungen gelten gemäss Art. 14 Abs. 1 BauG insbesondere der temporäre Abbau und Materialablagerungen. Da die Rodung der rund 8.5 ha Waldareal nur als temporäre Waldentlassung bewilligt wird, ist die Abbauzone zeitlich befristet. Sie ist deshalb als überlagernde Zone festzulegen. Für die Schaffung einer massgeschneiderten Abbauzone wird ein konkretes Projekt mit den nötigen ergänzenden Unterlagen und Nachweisen benötigt. Gemäss Auskunft des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Verkehr wird das kantonale BauG in einer nächsten Teilrevision diesbezüglich angepasst.

Die Abbaustelle Oberwald ist in einem Schreiben des kantonalen Amtes für Wald und Raumentwicklung vom 13. November 2008 als ein mögliches Zwischenlager für Geschiebe und Schwemmholz zur Bewältigung von Unwetterereignissen aufgeführt. Gemäss Schreiben sind mit den Grundeigentümern die erforderlichen Regelungen zu treffen, damit die Zwischenlagerplätze im Ereignisfall rasch zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird gemäss Art. 23a Abs. 1 BauR die Zwischenlagerung von Material aus Unwetterereignissen erlaubt.

Die Nutzungsbestimmungen werden so formuliert, dass der nötige Handlungsspielraum gewährleistet ist, insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche langfristige erneute Erweiterung der Abbaustelle. Die Materialabbauzone wird für einen Planungshorizont von 30 Jahren plus weitere fünf Jahre für die Rekultivierung als überlagernde Zone festgelegt. Die Fläche bleibt dem Wald zugewiesen. Es wird ein neuer Art. 23a ins BauR eingefügt:

Art. 23a Abbau- und Ablagerungszone Oberwald (AAO)

überlagernd

¹ Die Abbauzone Oberwald dient dem Abbau von Steinen und Kies sowie der Zwischenlagerung von Material aus Unwetterereignissen. Ferner ist das Einbringen von reinem Aushubmaterial und Felsausbruch zur Rekultivierung zulässig.

² Es sind lediglich temporäre Bauten und Anlagen zulässig, die im direkten Zusammenhang mit dem Abbau und der Ablagerung stehen.

³ In der Abbau- und Ablagerungszone Oberwald darf ab Inkrafttreten aller notwendigen Bewilligungen während längstens 30 Jahren Material abgebaut werden. Innerhalb weiterer fünf Jahre ist die Rekultivierung vollständig abzuschliessen. Die Abbau- und Ablagerungszone gilt längstens 35 Jahre ab Inkrafttreten der Zonenplanänderung.

Für den Betrieb der Abbaustelle sind keine dauerhaften Bauten oder Anlagen vorgesehen. Als Mannschaftsraum werden ein Baustellencontainer oder ein Mannschaftswagen eingesetzt, für das Personal wird eine mobile WC-Kabine aufgestellt und unterhalten. Diese temporären Bauten sind zulässig.

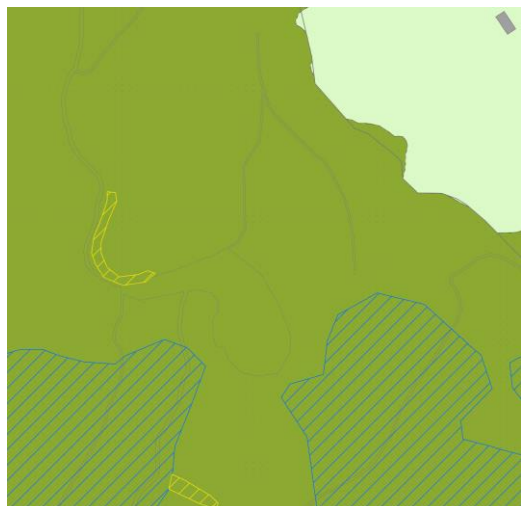
Die Abbau- und Ablagerungszone wird gestützt auf das konkrete Baugesuch ausgeschieden. Parallel dazu wird in einem koordinierten Verfahren die Baubewilligung behandelt. Damit sind die Details bezüglich der Themen Erschliessung, Immissions- und Sichtschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheit, Schutz der Wildtiere, Kautio etc. bekannt und werden abschliessend verfügt. Es sind deshalb keine weiteren Regelungen im Baureglement zu erlassen.

2.4 Änderung im Zonenplan Landschaft

Zur Festsetzung der Kiesabbaustelle Oberwald in die Nutzungsplanung wird der geplante Abbauperimeter wie folgt im Zonenplan Landschaft als überlagernde Abbau- und Ablagerungszone ausgeschieden:

Umzonung		Zonenplan: Landschaft	
		Gesuchsteller: Korporation Kerns	
Parz Nr. 1481	Rechtsgültiger Zonenplan		Zonenplanentwurf
	Zone	Fläche m ²	Zone Fläche m ²
	Wald	78'379	Wald + AAO 78'379
	Wald	7'652	VF 7'652

Ausschnitt rechtsgültiger Zonenplan



Ausschnitt Zonenplanentwurf (Änderung)



Erläuterung:

Seit den 1940er-Jahren betreibt die Korporation Kerns eine Kiesabbaustelle im Gebiet Oberwald. Da es sich um eine altrechtliche Kiesentnahme handelt, liegt keine entsprechende Bewilligung vor, es besteht keine Festlegung in der kommunalen Nutzungsplanung. Aufgrund einer Aufforderung durch die Gemeinde Kerns bzw. das kantonale Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE) liess die Korporation Kerns im Januar 2016 durch das Büro oeko-b eine Studie zum Kiesabbau Oberwald ausarbeiten. Gestützt auf die Ergebnisse hat die Korporation Kerns mit Schreiben vom 27. März 2017 der Einwohnergemeinde Kerns mitgeteilt, dass sie die Kiesabbaustelle Oberwald weiterbetreiben will. Dazu ist eine passende Nutzungszone auszuscheiden.

Es wird eine neue überlagernde «Abbau- und Ablagerungszone Oberwald» geschaffen. Der Perimeter entspricht dem Abbauperimeter gemäss Abbauprojekt und UVB. Entlang der Strassen wurden Vermessungen eingefügt, ansonsten wird die Zonenabgrenzung mit Koordinatenpunkten fixiert. Die Erschliessungsstrassen inkl. der Strasse ab dem Gebiet Sand und die notwendigen Kurvenstreckungen werden der Verkehrsfläche zugewiesen und auf die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung abgestimmt. Bei der neuen Verkehrsfläche nördlich der Abbauzone handelt es sich um einen neuen Maschinenweg, welcher Ausgebaut wird (3 m Breite, Wendeplatte mit 8 m Achsradius und Kurvenverbreiterung, vgl. Abs. 2.2.3).

2.5 Auswirkungen der Anpassung der Nutzungsplanung

2.5.1 Umweltverträglichkeit

Mit Datum vom 15.05.2024 wurde durch die Ingenieurgemeinschaft oeko-b, Stans, und Geotest AG, Alpnach Dorf, ein Umweltverträglichkeitsbericht für den Kiesabbau Oberwald erarbeitet. Dieser kommt zu folgender Beurteilung:

Im Ausgangszustand besteht aufgrund des bisherigen Betriebs mit den erfolgten Rodungen eine leichte Vorbelastung der Umwelt. Das Betriebskonzept und die geplante Etappierung bewirken hinsichtlich aller relevanten Umweltbereichen wirksame Optimierungen. Dank dieser Optimierungen wirkt sich das Vorhaben einzig in der Abbauphase auf den Wald und die lokale Flora, Fauna und die Lebensräume relativ stark negativ aus. Die Stilllegung bewirkt zeitlich überlappend mit der Abbauphase dank optimierter Rekultivierung etappenweise positive Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume. Im Endzustand verbleiben keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die standortgerechte und vielseitige Rekultivierung und die spezifischen ökologischen Ausgleichsmassnahmen wird im Endzustand für den Wald und für Flora, Fauna und Lebensräume verglichen mit dem Ausgangszustand eine Verbesserung erzielt. Dank dieser wird insgesamt eine ausgeglichene Umweltbilanz erreicht (vgl. Abs. 7 UVB).

2.5.2 Verkehr

Die Erweiterung der Abbaustelle verursacht nur geringen Mehrverkehr. Gemäss Abs. 4.1 UVB entspricht die heutige Abbaurate im Durchschnitt 1 bis 2 Lastwagenfahrten pro Arbeitstag auf der Ächerlistrasse. Die Luftschadstoff- und Lärmemissionen sind unbedeutend. Mit erwarteten durchschnittlich 6 bis 10 Lastwagenfahrten pro Arbeitstag während der Betriebsphase (ohne Winterzeit) gibt es mehr Transporte und es fallen höhere, jedoch nicht als problematisch einzustufende Luftschadstoff- und Lärmemissionen an. In der dritten und letzten Abbauetappe fallen für die Zufuhr von unverschmutztem Material für die Rekultivierung zwischen 2 und 6 Lastwagenfahrten pro Arbeitstag an. Die Transporte können voraussichtlich nur ausnahmsweise mit Gegenfahren abgewickelt werden. Der begrenzte Mehrverkehr auf der Ächerlistrasse beeinflusst in geringem Mass den wald- und alpwirtschaftlichen sowie den Freizeitverkehr auf derselben. Dank der Streckung der zwei unübersichtlichen Kurven

oberhalb des Waldeingangs werden Konflikte zwischen den Benutzern vermieden. Insgesamt kann der durch das Vorhaben induzierte Mehrverkehr als unproblematisch beurteilt werden.

2.5.3 Landschaft

Die Kiesabbaustelle Oberwald ist während des Abbaus landschaftsprägend. Gemäss Abs. 4.12 UVB sind die heutige Grube und das Kiesdepot nur über eine kurze Distanz von rund 160 m entlang der Ächerlistrasse und rund 30 m entlang des Erschliessungsweges in die Oberei sichtbar, wobei von der Strasse nicht die ganze Grube einsehbar ist. Da keine Wanderwege nahe der heutigen Grube verlaufen, sehen vorwiegend Autofahrer und Velofahrer das heutige Abbaugebiet beim Vorbeifahren. Ansonsten verhindern die beiden Geländekuppen und der angrenzende Wald die Einsicht in die Grube und das Kiesdepot von der Ächerlistrasse, den umliegenden Höfen und Weilern und vom Wohngebiet aus. Die Grube wird im Zuge der Erweiterung vergrössert, der Abbau erfolgt jedoch etappenweise, sodass jeweils nur ein Kompartiment gerodet wird. Dadurch wird nie der ganze Abbauperimeter kahl und vegetationsfrei. Wird in den anfänglichen Abbauphasen die Grube von Weitem nicht eingesehen, so ändert sich das bei zunehmender Höhe der offenen Grube. Die obersten Bereiche der Grube sind dann teilweise von Ferne einsehbar. Jedoch decken die am Grubenrand verbliebenen Bäume von allen Blickwinkeln aus jeweils einen Teil der Grube ab.

Durch den etappenweisen Abbau und die bestmögliche Erhaltung des Waldbestandes an der Rodungsgrenze wird der Eingriff in die Landschaft auf das unumgängliche Minimum reduziert. Im Endzustand wird der ehemalige Abbauperimeter durch die Rekultivierung wieder in die Landschaft integriert.

2.5.4 Wald

Die Erweiterung gemäss vorgeschlagenem Perimeter erfordert temporäre Rodungen inklusive Erschliessung von insgesamt 845 Aren. Diese fallen im Rahmen der Erweiterung etappiert an (vgl. Abs. 4.9 UVB und beiliegendes Rodungsgesuch). Die Kurvenstreckungen auf der Ächerlistrasse benötigen zudem definitive Rodungen im Umfang von 1.4 Aren. Der Realersatz erfolgt im Gebiet Sand, Kerns, auf der Parzelle Nr. 448.

Die Rodungsbewilligung erfolgt im Rahmen des Leitverfahrens. Da die Rodungsflächen grösser als 5'000 m² sind, muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden. Für die einzelnen Etappen sind Freigabebefürlegungen einzuholen. Im Endzustand wird eine flächenmässig neutrale Rodungsbilanz erreicht. Ein Rekultivierungsplan liegt den Rodungsgesuchen bei (vgl. Plan „Aufforstungsflächen“). Für die Kompensation der zeitlichen Verzögerung bis zur Wiederbewaldung werden innerhalb des Perimeters ökologische Ausgleichsmassnahmen geleistet (siehe Abs. 4.9 und 4.10 UVB). Diese umfassen neben einem Amphibienlaichgewässer am Nordrand des Grubenperimeters zusätzlich eine neue Altholzinsel in der Nähe des Perimeters. Zudem wird eine Mehrwertabgabe gemäss Art. 8 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG, GDB 930.1) erhoben (finanzieller Ausgleich in Höhe von 50 % des Mehrwertes), welche im Rahmen der Genehmigung berechnet wird.

2.6 Fazit

Hauptziel der vorliegenden Teilrevision ist, die altrechtliche Kiesabbaustelle Oberwald einer ordnungsgemässen Zone zuzuweisen sowie den Abbauperimeter zu erweitern. Mit der Festlegung einer überlagernden Abbau- und Ablagerungszone Oberwald kann eine geregelte Nutzung des Gebiets über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren gewährleistet werden. Die im Rahmen des koordinierten Verfahrens parallel laufende Anpassung des kantonalen Richtplans zur Anhebung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung schafft die Grundlage auf kantonaler Stufe zur Umsetzung des Vorhabens.

Mit der Erweiterung des Abbauperimeters wird ein gutes und verglichen mit dem bisherigen Abbau noch besseres Verhältnis zwischen verwertbarem Rohstoff und beanspruchter Fläche erreicht. Das Betriebskonzept und die geplante Etappierung bewirken hinsichtlich aller relevanten Umweltbereiche wirksame Optimierungen. Im Endzustand verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die standortgerechte und vielseitige Rekultivierung und die spezifischen ökologischen Massnahmen wird im Endzustand für den Wald und für Flora, Fauna und Lebensräume verglichen mit dem Ausgangszustand eine Verbesserung erzielt. Sämtliche relevanten Umweltaspekte sind im UVB abgehandelt und es wird aufgezeigt, dass dank der ökologischen Massnahmen insgesamt eine ausgeglichene Umweltbilanz erreicht wird.

3 Planungsablauf

3.1 Verfahrensschritte

Leitverfahren ist das Nutzungsplanungsverfahren, daher werden sämtliche erforderlichen Bewilligungen mit diesem koordiniert. Die Tab. 1 zeigt die wichtigsten Verfahrensschritte und Besprechungen.

Tab. 1 Planungsablauf Nutzungsplanungsverfahren

Datum	Beschreibung	Beteiligte
<i>Vorabklärungen/Vorarbeiten</i>		
17.06.2016	Vorabklärung Kiesabbau Oberwald, Kerns, Stn. Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Kt. OW, Abt. Umwelt	
06.07.2016	Vorprojekt Kiesabbau Oberwald, Gemeinde Kerns, Stn. Amt für Wald und Landschaft	
26.09.2016	Korporation Kerns, Vorprojekt Kiesabbau Oberwald, Stn. Departement Bau- und Raumentwicklung	
28.12.2016	Schreiben Bauamt Kerns an Korporation Kerns, Kiesabbaustelle Oberwald	
27.03.2017	Schreiben Korporation Kerns an Einwohnergemeinde Kerns, Antrag Umzonung	
13.07.2018	Entwurf Abbauprojekt und UVB	
<i>Nutzungsplanungsverfahren</i>		
13.12.2018	Startsitzung Nutzungsplanungsverfahren Teilrevision 2019-2023	Bauverwalter, suisseplan
Januar 2019 bis Sept. 2021	Erarbeitung Entwurf Dossier Teilrevision 2019-2023	suisseplan/Ortsplanungskommission
Februar 2022	Ausgliederung Kiesabbau Oberwald aufgrund Vorprüfungsbericht zur Teilrevision	suisseplan/Ortsplanungskommission
Dez. 2022 bis August 2023	Erarbeitung Entwurf Dossier Teilrevision Kiesabbau Oberwald inkl. Abbauprojekt und UVB, Besprechungen mit Korporation und ARE	suisseplan/Gemeinde/Korporation
21. Aug. 2023	Verabschiedung Dossier zur Vorprüfung und Mitwirkung	Gemeinderat
7. Sept. bis 9. Okt. 2023	Mitwirkung	Gemeinderat
Sept. 2023 bis März 2024	Kantonale Vorprüfung	BRD

Datum	Beschreibung	Beteiligte
April bis Mai 2024	Auswertung Vorprüfung und Mitwirkung, Bereinigungen	Bauverwaltung, suisseplan
27. Mai 2024	Verabschiedung zur öffentlichen Auflage	GR
6. Juni bis 8. Juli 2024	Öffentliche Auflage	
	<i>Behandlung allfälliger Einsprachen und Bereinigung</i>	<i>GR, Bauverwaltung, suisseplan</i>
	<i>Erlass</i>	<i>Gemeindeversammlung</i>
	<i>Genehmigung</i>	<i>Regierungsrat</i>

GR: Gemeinderat

ARE: Amt für Raumentwicklung und Energie Obwalden

3.2 Verfahrenskoordination

Da das Nutzungsplanungsverfahren Leitverfahren ist, übernimmt das Amt für Raumentwicklung und Energie (ARE) die Federführung und Koordination seitens Kantons. Sowohl das Richtplanverfahren als auch die erforderlichen Bewilligungen des Abbauprojektes werden mit dem Nutzungsplanungsverfahren koordiniert. Die Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen hat zeitgleich stattgefunden. Die Vorprüfung der Zonenplanänderung, die Prüfung und Vorabklärung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) und des Abbauprojekt wurden ebenfalls zeitgleich vom BRD behandelt. Die Richtplananpassung wurde zur Voranfrage beim Bund eingereicht. Die Zonenplanänderung, der UVB, das Abbauprojekt und die Richtplananpassung werden vom 6. Juni 2024 bis 8. Juli 2024 zusammen öffentlich aufgelegt. Die gesamte Verfahrenskoordination sowie die weiteren Schritte sind der schematischen Darstellung im Anhang A zu entnehmen.

3.2.1 Richtplananpassung

Im kantonalen Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022) ist der Abbaustandort Oberwald unter Punkt Nr. G1.05 als Zwischenergebnis eingetragen (vgl. Abs. 4.4.2). Gemäss Vorprüfungsbericht des BRD zur Teilrevision Ortsplanung 2021-2023 vom Februar 2022 ist für die Vergrößerung des Abbauperimeters eine Anhebung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung notwendig. Dies bedingt eine Anpassung des kantonalen Richtplans 2019. Die entsprechende Richtplananpassung wird parallel zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt und ist dem separaten Dossier zu entnehmen.

3.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Lage im Wald und des Abbauvolumens von mehr als 300'000 m³ untersteht das Abbauprojekt Oberwald der UVP-Pflicht. Für die Erteilung der Abbaubewilligung muss ein koordiniertes Verfahren mit dem Nutzungsplanungsverfahren (Nutzungsplanänderung) als Leitverfahren absolviert werden. Sämtliche erforderlichen Bewilligungen werden an dieses angehängt. Das Projekt mit UVB, Abbauprojekt und Rodungsgesuch wurde in einem Schritt erarbeitet, eine Zwischenstufe mit Vorprojekt und UVP-Voruntersuchung erübrigt sich.

3.2.3 Rodungsgesuche

Zur Umsetzung der Anpassung des Abbauperimeters in der Kiesabbaustelle Oberwald wurden aufgrund der Lage im Wald die entsprechenden Rodungsgesuche erarbeitet. Die Rodungsgesuche in der Beilage wurden von der Firma oeko-b erstellt und werden zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Da die Rodungsflächen grösser als 5'000 m² sind (vgl. Abs. 2.5.4), muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden. Diese Anhörung findet voraussichtlich zeitgleich mit der Voranfrage zur Richtplananpassung beim Bund statt.

3.2.4 Abbauprojekt

Im Jahr 2016 wurde das Vorprojekt bereits den kantonalen Ämtern zur Prüfung eingereicht. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung der Teilrevision Ortsplanung 2021-2023 wurden weitere Hinweise zur Überarbeitung des Abbauprojekts gemacht. Aufgrund der Stellungnahmen und des Vorprüfungsberichtes wurde das Abbauprojekt überarbeitet (vgl. Bericht in der Beilage) und es wurde ein UVB erstellt.

3.3 Übergeordnete kommunale Planungsinstrumente

Der Masterplan vom 14. Juli 2008, das Entwicklungskonzept Melchsee-Frutt vom 30. August 2010, die strategischen Handlungsfelder und das Leitbild Melchsee-Frutt vom November 2016 sowie das Gemeindeleitbild von 2016 machen zu dem geplanten Vorhaben und dem Gebiet Oberwald keine Aussagen.

4 Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

4.1 Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Ziele

Art. 1 Abs. 1	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet
Es wird eine neue überlagernde «Abbau- und Ablagerungszone Oberwald» im Nichtbaugebiet festgelegt. Nach Beendigung des Abbaus wird die Fläche zudem wieder rekultiviert. Die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung und der Trennung des Bau- und Nichtbaugebiets werden demnach nicht verletzt.	
Art. 1 Abs. 2 a	natürliche Lebensgrundlagen schützen
Mit den ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden Ersatzmassnahmen für die natürlichen Lebensgrundlagen geschaffen und somit der weitere Bestand erhalten.	
Art. 1 Abs. 2 a bis	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 b	kompakte Siedlungen schaffen
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 b bis	räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
Durch das Ausscheiden der Abbau- und Ablagerungszone Oberwald werden die Voraussetzungen für den Kiesabbau erhalten. Durch diese Kiesabbaustelle kann der Kanton mit regionalem Bergschotter als Planiermaterial versorgt werden.	
Art. 1 Abs. 2 c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
Mit der Abbau- und Ablagerungszone Oberwald kann ein dezentraler Wirtschaftsstandort gefördert werden.	

Planungsgrundsätze Landschaft

Art. 3 Abs. 2 a	Kulturland erhalten
Es ist kein Kulturland betroffen.	
Art. 3 Abs. 2 b	Einordnung in die Landschaft
Die Einordnung in die Landschaft ist der detaillierten Ausführung im UVB (Abs. 4.12) zu entnehmen. Von der Ächerlistrasse ist nicht die ganze Grube einsehbar ist. Da keine Wanderwege nahe der heutigen Grube verlaufen, sehen vorwiegend Autofahrer und Velofahrer das heutige Abbaugelände beim Vorbeifahren. Ansonsten verhindern die beiden Geländekuppen und der angrenzende Wald die Einsicht in die Grube. Die Grube wird im Zuge der Erweiterung vergrössert, der Abbau erfolgt jedoch etappenweise, sodass jeweils nur ein Kompartiment gerodet wird. Die obersten Bereiche der Grube sind mit zunehmender Etappierung teilweise von Ferne einsehbar. Jedoch decken die am Grubenrand verbliebenen Bäume von allen Blickwinkeln aus jeweils einen Teil der Grube ab.	
Art. 3 Abs. 2 c	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Nicht relevant, es befinden sich keine Gewässer im oder in unmittelbarer Nähe des Abbauperimeters.	
Art. 3 Abs. 2 d	Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume
Durch die Rekultivierung des Abbauperimeters nach Beendigung des Abbaus werden die naturnahen Landschaften und Erholungsräume wieder hergestellt.	
Art. 3 Abs. 2 e	Erhaltung der Waldfunktionen
Die Rodungen im Gebiet des Abbaustandorts Oberwald stellen einen Einschnitt in den Wald dar. Die Rodungen sind allerdings temporär. Der Wald wird nach Ende des Abbaus mit der Rekultivierung wieder aufgeforstet. Der Wald kann seine Funktionen weiterhin erfüllen.	

Planungsgrundsätze Siedlung

Art. 3 Abs. 3 a	zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 a bis	Massnahmen zur besseren Nutzung ungenügend genutzter Flächen und zur Verdichtung
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 3 b	Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen schonen
Das Abbaugelände befindet sich weit entfernt vom Siedlungsgebiet.	
Art. 3 Abs. 3 c	Rad- und Fusswege
Die Ächerlistrasse wird lediglich durch zusätzliche Lastwagenfahrten beeinträchtigt, allerdings Werktags. Weitere Einschränkungen der Radwege sind nicht ersichtlich. Ein Fussweg existiert im Bereich Oberwald nicht.	
Art. 3 Abs. 3 d	günstige Voraussetzungen für die Versorgung schaffen
Durch das Ausscheiden der Abbau- und Ablagerungszone Oberwald werden die Voraussetzungen für den Kiesabbau erhalten. Durch diese Kiesabbaustelle kann der Kanton mit regionalem Bergschotter als Planiermaterial versorgt werden.	
Art. 3 Abs. 3 e	Durchgrünung
Nicht relevant, es handelt sich um einen Waldstandort, welcher mit der Rekultivierung wieder aufgeforstet wird.	

Planungsgrundsätze öffentliche Bauten und Anlagen

Art. 3 Abs. 4 a	regionale Bedürfnisse berücksichtigen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 4 b	Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 4 c	nachteilige Auswirkungen vermeiden
Es werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.	

4.2 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung

Die Bevölkerung erhielt während der Mitwirkung vom 7. September bis 9. Oktober 2023 die Möglichkeit, sich zur Planungsvorlage zu äussern. Während der Frist gingen keine Eingaben ein. Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 6. Juni 2024 bis 8. Juli 2024 erhält die Bevölkerung die Gelegenheit, allfällige Einsprachen gegen die Planungsvorlage hervorzubringen.

4.3 Berücksichtigung der Sachpläne und Konzepte des Bundes

4.3.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN

Das BLN-Objekt „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt-Nr. 1606) erstreckt sich zum Teil auch über das Gemeindegebiet von Kerns, jedoch liegt die Abbaustelle Oberwald deutlich ausserhalb des Perimeters. Für das vom Bund bezeichnete Objekt Nr. 1606 wurde der Schutzauftrag auf kantonaler Ebene im Richtplan verankert, jedoch tangiert das Abbaugelände dieses nicht.

Darüber hinaus sind keine Sachpläne und Konzepte des Bundes betroffen.

4.4 Berücksichtigung des kantonalen Richtplans

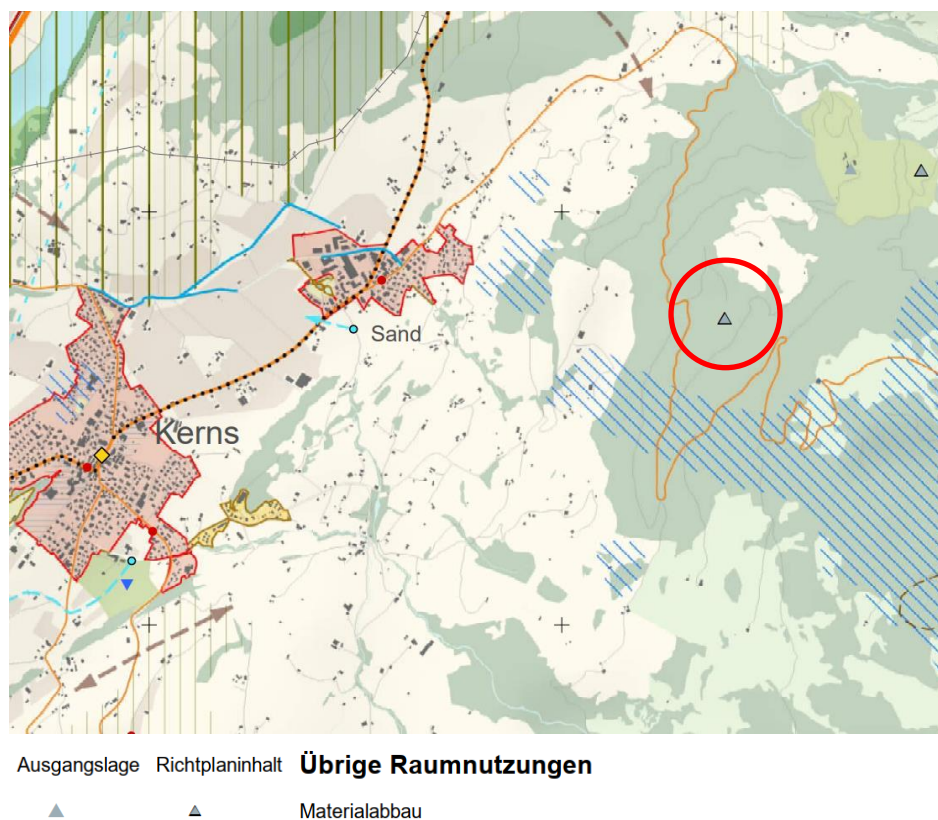
4.4.1 Vorranggebiete Natur und Landschaft (Richtplankapitel E3)

Die Abbaustelle Oberwald liegt ausserhalb des BLN-Objektes „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt-Nr. 1606). Gemäss Richtplan gelten die BLN-Gebiete als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und werden erhalten resp. bei bestehenden Beeinträchtigungen aufgewertet. Die Auswirkungen auf die Landschaft wie auch die Fernwirkung sind im UVB behandelt und tangieren das BLN-Gebiet nicht.

4.4.2 Abbau mineralischer Rohstoffe (Richtplankapitel G1)

Im kantonalen Abbau- und Deponiekonzept von 2005 ist der Abbaustandort Oberwald Teil der Standortevaluation, wird jedoch von der Bewertung ausgenommen und in der Kategorie „nicht bewertet, da laufend, auslaufend, abgeschlossen“ aufgeführt. Im kantonalen Richtplan 2019 (KRiP OW, Stand 24. November 2022) ist der Abbaustandort Oberwald als Richtplaninhalt mit Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ eingetragen (vgl. Richtplankarte Abb. 4, rot umkreist).

Abb. 4 Kantonaler Richtplan 2019 (Stand 24. November 2022)



Gemäss Kapitel G des kantonalen Richtplans 2019 (Stand 24. November 2022) bezeichnet der Kanton in einem Abbaukonzept Ausschluss- sowie Eignungsgebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe. Zudem hat der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton raum-, umwelt- und landschaftsschonend zu erfolgen. Die beim Abbau anfallenden mineralischen Abfälle sind soweit sinnvoll vor Ort aufzubereiten, zu rezyklieren und wenn möglich abzulagern. Abbaustellen sind, wenn immer möglich, zur Ablagerung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen. Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert.

Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbauggebiete erfolgt unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und unter Prüfung von Standortalternativen (Prioritätenordnung nach Eignung). Abbauvorhaben $\geq 100'000 \text{ m}^3$ setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung im Koordinationsstand Festsetzung als Grundlage für die Umsetzung auf Nutzungsplanstufe voraus. Das geplante Abbauvolumen beträgt rund $800'000 \text{ m}^3$. Im kantonalen Richtplan ist der Abbaustandort Oberwald unter Punkt Nr. G1.05 als Zwischenergebnis eingetragen. Daher ist eine Anhebung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung notwendig. Die entsprechende Richtplananpassung wird parallel zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt und ist dem separaten Dossier zu entnehmen.

4.4.3 Wald (Richtplankapitel E7)

Die Erweiterung der Kiesabbaustelle erfordert temporäre und definitive Rodungen (vgl. Abs. 2.5.4). Die temporären Rodungen werden zusammen mit der Rekultivierung wieder aufgeforstet. Für die kleinflächigen definitiven Rodungen werden Ersatzaufforstungen vorgenommen. Als ökologische Ausgleichsmassnahme wird zudem eine neue Altholzinsel geschaffen. Mit diesen Massnahmen stimmt das Vorhaben mit dem kantonalen Richtplan überein. Es gibt keinen Verlust an Waldflächen und es wird ein neues Waldreservat geschaffen.

4.5 Berücksichtigung des übrigen Bundesrechts

Im folgenden Kapitel wird die Abstimmung auf das übrige Bundesrecht erläutert. Die detaillierten Untersuchungen und Prüfung sind dem UVB vom 15. Mai 2024 in der Beilage zu entnehmen.

Luftreinhaltung und Lärm	Gemäss beiliegendem UVB fallen während der Abbauphase zwar höhere, jedoch nicht als problematisch einzustufende Luftschadstoff- und Lärmemissionen durch eine geringfügig höhere Anzahl Lastwagenfahrten an. Sowohl im Ausgangs- als auch im Endzustand sind die Emissionen unbedeutend.
Erschütterungen	Nicht relevant.
Gewässerschutz	Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich), es ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Aufgrund der Sickerfähigkeit des Geländes ist keine künstliche Entwässerung notwendig.
Bodenschutz	Die Beeinträchtigungen des Bodens sind temporär. Mit einem örtlich variablen Bodenaufbau werden die Voraussetzungen für die Entstehung vielfältiger Lebensräume für die Flora und Fauna geschaffen. Im Endzustand ist der Boden auf den rekultivierten Flächen zum Waldboden herangereift.
Abfälle und Altlasten	Die Grube Oberwald ist im Kataster der belasteten Standorte als Schiessanlage aufgeführt («belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten»). Gemäss UVB besteht altlastenrechtlich kein Handlungsbedarf für weitergehende Abklärungen, es wird empfohlen, den Standort aus dem Kataster der belasteten Standorte zu löschen. Die deponierten Betonschächte sind zu entsorgen. Während der Abbauphase fallen praktisch keine Abfälle an. Bei einem allfälligen Abbau von Abfällen sind diese fachgerecht zu entsorgen.
Nichtionisierende Strahlung	Es wird in sämtlichen Projektphasen keine nichtionisierende Strahlung emittiert.
Störfallvorsorge	Nicht relevant.
Natur- und Heimatschutz	Das Abbauprojekt Oberwald tangiert keine Inventarobjekte und Schutzgebiete. Beim im WebGIS des Kantons Obwalden in der Kiesgrube Oberwald erwähnten Amphibienlaichgebiet handelt es sich um temporäre Pfützen in der Grube. Bei einer Begehung im April 2023 waren die Pfützen nach intensiven Niederschlägen gefüllt, es konnten allerdings keine Amphibien beobachtet werden. Es gibt keine Hinweise auf schützenswerte Objekte oder nennenswerte archäologische Funde entlang der Ächerlistrasse oder im Projektperimeter. Auch werden keine historischen Verkehrswege tangiert.

Landschaftsschutz	
	Vgl. Abs. 2.5.3.
Schutz vor Natur- gefahren	
	Die Randbereiche der Grube befinden sich im Gefahrenhinweisbereich mit mittlerer Gefährdung für Sturzprozesse. Die Vergrösserung der Grube und die damit verbundenen Arbeitstätigkeiten erhöhen oder verlagern die Gefährdung des Gebietes durch Naturgefahrenprozesse nicht. Allfällige Massnahmen sind dem UVB zu entnehmen.
Wald	
	Vgl. Abs. 2.5.4
Jagd und Wildtiere	
	Durch die Grubenerweiterung mit Abbau, Lagerung und Aufbereitung des Materials kommt es zu Störungen der Wildtiere insbesondere während der Arbeitszeit. Wenige Jahre nach den letzten Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten wird das stillgelegte Grubenareal für das Wild erneut eine hohe Attraktivität aufweisen.
Fischerei	
	Nicht relevant.

5 Berücksichtigung der Vorprüfung

Mit Schreiben vom 21. August 2023 hat die Gemeinde Kerns die Teilrevision Ortsplanung zum Kiesabbau Oberwald zur Vorprüfung eingereicht. Mit Datum vom 28. März 2024 hat das kantonale Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) den Vorprüfungsbericht der Gemeinde zugestellt. Die für die Teilrevision Ortsplanung relevanten Vorbehalte und Änderungsanträge werden wie folgt umgesetzt. Prüfvorbehalte, welche den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) betreffend, werden direkt im UVB angehandelt.

Tab. 1 Berücksichtigung der Prüfvorbehalte gemäss Vorprüfungsbericht

Betreff	Prüfvorbehalt BRD	Erläuterungen Umsetzung/ Verweise
3.3.2 Abbauzone und Zonenabgrenzung	Die Abbauzone Oberwald (A0) ist gemäss den Vorgaben in Ziffer 3.3.4 dieses Berichts als überlagernde Zone auszuscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Rodungsetappen so gestaltet werden, dass keine Fläche länger als 30 Jahre unbestockt bleibt.	Umgesetzt: vgl. den Änderungsplan, Änderung Baureglement und Kap. 2.3 und 2.4. Die Gestaltung der Rodungsetappen wird im Baugesuch resp. der Rodungsbewilligung abgehandelt.
3.4 Neuer Artikel 20a Abbauzone Oberwald (AO)	Der vorgeschlagene Art. 20a Baureglement ist im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten:	
	Die Überschrift ist beschränkt auf Abbau, es sollen jedoch auch Ablagerungen zugelassen werden. In der Überschrift ist somit auch auf diesen Zweck hinzuweisen: „Abbau- und Ablagerungszone Oberwald (AAO)".	Umgesetzt: vgl. Änderung Baureglement
	Abs. 1: Der Begriff «bodeneigene Stoffe» ist nicht geläufig, inhaltlich nicht bekannt und deshalb zu streichen.	Umgesetzt: «bodeneigene Stoffe» gestrichen; vgl. Änderung Baureglement
	Der neue Artikel des Baureglements für die Abbauzone Oberwald soll den Handlungsspielraum in dieser Zone präzisieren und der Bewilligungsbehörde spezifische Leitlinien für die Beurteilung geben. Dies wird mit den Abs. 2 bis 4 und 6 nicht erreicht, da sie nur die übergeordneten Rechtsgrundlagen aufführen. Die Abs. 2 bis 4 und 6 können deshalb ohne inhaltlichen Verlust weggelassen werden.	Umgesetzt: Abs. 2, 3, 4 und 6 gestrichen; vgl. Änderung Baureglement
	Abs. 5 scheint mit Blick auf heute noch nicht bekannte Bedürfnisse aus dem Betrieb der Abbaustelle zweckmässig. Es ist zu prüfen, ob Bauten und Anlagen nicht für den gesamten und in Abs. 1 beschriebenen Zonenzweck zulässig sein sollen.	Nicht umgesetzt: in Abs. 1 wird der Zweck beschrieben, in Abs. 5 (neu Abs. 2) die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen. Dies wird separat gelassen.

Betreff	Prüfvorbehalt BRD	Erläuterungen Umsetzung/ Verweise
	Abs. 7: Präzisierung des ersten Satzes prüfen: „In der Abbauzone Oberwald darf ab Inkrafttreten aller notwendigen Bewilligungen während längstens 30 Jahren Material abgebaut werden.“	Umgesetzt: der erste Satz des Abs. 7 (neu Abs. 3) wird angepasst. Die Sätze 2 und 3 bleiben bestehen; vgl. Änderung Baureglement
	Die Abbauzone ist nicht unter Art. 4 Abs. 1 Bauzonen aufzuführen, sondern unter Art. 4 Abs. 2 Nichtbauzonen einzuordnen.	Umgesetzt: vgl. Änderung Baureglement
	Die Aufnahme der Abbauzone in Art. 5 BZR ist zu unterlassen und die als Artikel 20a vorgesehene spezifische Zonenbestimmung bei den Nichtbauzonen einzureihen (nach Art. 22 BZR).	Umgesetzt: neuer Art. 23a BZR; vgl. Änderung Baureglement
3.5 Verfahrens- koordination	Im Planungsbericht ist die inhaltliche und zeitliche Koordination aller Verfahren aufzuzeigen (Richtplananpassung, Teilrevision Zonenplan, Baubewilligungsverfahren mit Rodungsbewilligung und Feststellung der Umweltverträglichkeit) und schematisch darzustellen.	Umgesetzt: vgl. Kap. 3.2 und Anhang A

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath, Philipp Baur

Anhang A

Schematische Darstellung der Verfahrenskoordination, Februar 2024

Verfahrensablauf Materialabbaustelle im Gebiet Oberwald (NK, ARE OW Februar 2024)

Rodungsgesuch	Erstellung Rodungsgesuch	Eingabe beim Kanton bis 1. September	Vorprüfung		Überarbeitung Rodungsgesuch	Eingabe überarbeitete Unterlagen bei Kanton und Gemeinde	Anhörung BAFU	gegebenenfalls Überarbeitung Rodungsgesuch				Rodungsbewilligung inkl. Mehrwertausgleich	Eröffnung Rodungsbewill. inkl. Beschwerdefrist		Behandlung Beschwerden und Genhmigung Zonenplanänderung & gewerbmässiger Abbau		
Zonenplanänderung	Erstellung Unterlagen		Vorprüfung		Überarbeitung ZPA		öffentliche Auflage 30 Tage	inkl. Zeitpuffer bei Fristenstillstand etc. (Fristenstillstand 24.03. bis 07.04.2024)	Behandlung Einsprachen				Rodungsbewilligung inkl. Mehrwertausgleich	Freigabe für Gemeindeversammlung			Gemeindeversammlung
UVP	Erstellung UVB		Mitwirkung (20 Tage)	Behandlung Mitwirkung													
Baugesuch	Erstellung Bauprojekt/ Gesuchsunterlagen		Prüfung durch kant. Umweltschutzfachstelle gemäss Art. 12 ff UVPV						Überarbeitung UVB								
			Vorabklärung		Überarbeitung Baugesuch				Behandlung Einsprachen				kantonale Stellungnahmen / kantonaler Gesamtentscheid				
Kantonaler Richtplan	Erstellung Gesuchsunterlagen		Vorprüfung durch Kanton		Beschluss Regierungsrat Freigabe Vorprüfung Bund, Auflage					Auswertung und einarbeiten der Eingaben	Überarbeitung Unterlagen und Beschluss RR	Beschluss Kantonsrat	Genehmigung Richtplananpassung beim Bund (Dauer unbestimmt), voraussichtlich ab				
		Vorprüfung beim Bund (min. 3 Monate)															

- Gesuchsteller
- Gemeinde
- Kanton
- Bund/UVEK